

Allgemeine Bestimmungen für Servicevereinbarungen

Übersicht Servicevereinbarungen:

- (1) Wartungsvereinbarung
- (2) Instandhaltungsvereinbarung
- (3) Premium Instandhaltungsvereinbarung
- (4) Optimierungsvereinbarung
- (5) SMARTLINK Vereinbarung

1 Kündigung

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4)(5):

Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten durch eine schriftliche Kündigung aufgelöst werden.

Wird die Servicevereinbarung aus einem durch Atlas Copco zu vertretenden wichtigen Grund vor Ablauf einer Vereinbarungsperiode gekündigt, ist der Auftraggeber berechtigt, den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung in der entsprechenden Vereinbarungsperiode noch nicht durch vorbeugende Wartungen verbrauchten Teil der bereits gezahlten Nettopauschale zzgl. der entsprechenden Mehrwertsteuer zurückzuverlangen.

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(5):

Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der geplanten Laufzeit automatisch um 1 weiteres Jahr, sofern nicht eine der Parteien die Vereinbarung beendet.

Servicevereinbarung (4):

Die Vereinbarung endet automatisch nach 5 Jahren und kann in selber Form nicht verlängert werden.

2 Leistungsumfang

Wartungsvereinbarung (1):

Während der Vereinbarungslaufzeit verpflichtet sich Atlas Copco zur Durchführung aller vorbeugenden Wartungen an der / den im Vereinbarungsdokument aufgeführte(n) Maschinen. Die Durchführung der vorbeugenden Wartungen erfolgt in festgelegten Intervallen. Sämtliche notwendigen Dienstleistungen wie Anreisen, Übernachtungen, Spesen, Arbeitslöhne sowie die Lieferung und Bereitstellung aller Wartungs-, Verschleißteile und Schmierstoffe sind im Leistungsumfang beinhaltet.

Instandhaltungsvereinbarung (2):

Während der Vereinbarungslaufzeit verpflichtet sich Atlas Copco zur Durchführung aller vorbeugenden Wartungen und außerplanmäßigen Reparaturarbeiten an der / den aufgeführten Maschine(n). Die Durchführung der vorbeugenden Wartungen erfolgt in festgelegten Intervallen, die Reparaturarbeiten werden nach einer entsprechenden Störungsmeldung des Auftraggebers ausgeführt. Sämtliche notwendigen Dienstleistungen wie Anreisen, Übernachtungen, Spesen, Arbeitslöhne sowie die Lieferung und Bereitstellung aller Schmierstoffe, Wartungs-, Verschleiß- und für die Durchführung bei eventuell eintretenden Störungen erforderlichen Ersatzteile sind im Leistungsumfang beinhaltet. Verdichterstufe und/oder Antriebsstrang sind nach Ablauf der ersten 60 Monate ab Inbetriebsetzung nicht mehr im Leistungsumfang enthalten.

Premium Instandhaltungsvereinbarung (3):

Während der Vereinbarungslaufzeit verpflichtet sich Atlas Copco zur Durchführung aller vorbeugenden Wartungen, außerplanmäßigen Reparaturarbeiten sowie zustandsbedingt erforderlicher Generalüberholung(en) an der / den aufgeführten Maschine(n). Die Durchführung der vorbeugenden Wartungen erfolgt in festgelegten Intervallen, die Reparaturarbeiten werden nach einer entsprechenden Störungsmeldung des Auftraggebers ausgeführt. Sämtliche notwendigen Dienstleistungen wie Anreisen, Übernachtungen, Spesen, Arbeitslöhne sowie die Lieferung und Bereitstellung aller Schmierstoffe, Wartungs-, Verschleiß- und für die Durchführung bei eventuell eintretenden Störungen erforderlichen Ersatzteile sind im Leistungsumfang beinhaltet.

Zustandsbedingt erforderliche Generalüberholungen sind Generalüberholungen, die notwendig werden aufgrund von Warnmeldungen der aufgeführten Maschine(n), welche (i) aus Abweichungen der Betriebsparameter der Maschine(n) von den jeweils vorbestimmten Grenzwerten resultieren und die (ii) nach fachmännischer Einschätzung des zuständigen Servicetechnikers bzw. Serviceleiters durch schlichte Reparaturleistungen nicht zu beseitigen sind.

Optimierungsvereinbarung (4):

Während der Vereinbarungslaufzeit verpflichtet sich Atlas Copco zur Durchführung eines jährlichen Optimierungsbesuchs sowie außerplanmäßigen Reparaturarbeiten an den aufgeführten Komponenten. Die Durchführung des jährlichen Optimierungsbesuchs erfolgt in festgelegten Intervallen oder nach Absprache, die Reparaturarbeiten werden nach einer entsprechenden Störungsmeldung des Auftraggebers ausgeführt. Sämtliche notwendigen Dienstleistungen wie Anreisen, Übernachtungen, Spesen, Arbeitslöhne sowie die Lieferung und Bereitstellung aller Atlas Copco Originalteile und Softwarepakete sind im Leistungsumfang beinhaltet.

Sofern die Optimierungsvereinbarung mit Lieferung einer übergeordneten Steuerung abgeschlossen wird, verbleibt sämtliche gelieferte Hardware nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums beim Auftraggeber.

SMARTLINK Vereinbarung (5)

Während der Vereinbarungslaufzeit erfolgt eine Freischaltung der bestellten SMARTLINK Lizenzen durch Atlas Copco mit denen im Vereinbarungsdokument aufgeführten Funktionen. Ein kostenloser Zugang zum SMARTLINK Online Portal und der SMARTLINK App für mehrere Nutzer sowie der kostenlose Zugang zum SMARTLINK Support (telefonisch, Mail) innerhalb der üblichen Arbeitszeiten von Atlas Copco sind ebenfalls im Leistungsumfang enthalten.

2.1 Nicht enthaltene Leistungen:

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

- Vorbeugende Wartungen außerhalb der in der Vereinbarung festgelegten Wartungsintervalle
- Wartung von in der Vereinbarung nicht erfassten Maschinen, nicht erfasstem Zubehör, Änderungen, Anbauten oder sonstigen in der Vereinbarung nicht erfassten Einrichtungen des Auftraggebers oder Dritter

Servicevereinbarung (1)(2)(3):

- Reparatur oder Wartung von Mittelspannungsmotoren, die nicht Bestandteil des Lieferumfangs der Druckluftausrüstung waren sowie Kühlerreinigungen und Druckbehälterprüfungen
- Das elektrische An- und Abklemmen von Mittelspannungsmotoren sowie Mittelspannungsschaltgeräten, auch wenn diese Anlagenbestandteile sind.

Servicevereinbarung (1):

- Sämtliche Reparatur-/Instandsetzungsarbeiten

Servicevereinbarung (2):

- Reparaturarbeiten an der Verdichterstufe bzw. dem Antriebsstrang (Verdichterstufe und Permanentmagnetmotor bei VSD+ Maschinen) und die Bereitstellung von notwendigen Ersatzteilen im Schadensfall nach Ablauf der ersten 60 Monate nach Inbetriebsetzung.

Servicevereinbarung (5):

- Die zur Nutzung von SMARTLINK benötigte Hardware
- Die Wiederherstellung der Kommunikation nach einer Unterbrechung auf Kundenseite

2.2 Weitere Leistungen seitens Atlas Copco

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

Atlas Copco setzt sich mindestens eine Woche vor Fälligkeit der vorbeugenden Wartung zwecks Terminabsprache mit dem Auftraggeber in Verbindung.

Atlas Copco erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll, das dem Auftraggeber zugestellt wird.

Atlas Copco führt die notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten an Werktagen (Montag-Freitag) innerhalb der üblichen Arbeitszeiten von Atlas Copco durch.

Ausgetauschte Teile können durch Atlas Copco auf Kosten des Auftraggebers entsorgt werden. Nimmt der Servicetechniker von Atlas Copco einen Ölwechsel vor, so ist der Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Entsorgung des entnommenen Öls und der Behälter verpflichtet.

Atlas Copco setzt für die Wartungs- und Reparaturarbeiten qualifiziertes Personal ein, welches mit den Eigenschaften der Maschine(n) des vom Auftraggeber genutzten Typs vertraut ist. Zudem werden ausschließlich Originalersatzteile / Schmierstoffe eingesetzt.

Der Auftraggeber hat im Rahmen der Vereinbarung kostenlosen Zugang zur 24-Stunden-Hotline von Atlas Copco.

Servicevereinbarung (2)(3)(4):

Atlas Copco verpflichtet sich, innerhalb von 24 Stunden nach Zugang einer entsprechenden Störungsmeldung mit der Schadensbehebung zu beginnen, soweit das Fristende in die betriebsgewöhnliche Arbeitszeit von Atlas Copco fällt; anderenfalls spätestens mit Beginn der betriebsgewöhnlichen Arbeitszeit von Atlas Copco am nächstfolgenden Arbeitstag.

2.3 Verfügbarkeitsgarantie

Servicevereinbarung (3):

Atlas Copco garantiert im Rahmen der Premium Instandhaltungsvereinbarung eine Verfügbarkeit von 98,00% der in der Servicevereinbarung enthaltenen Komponenten, sofern diese über eine technische Anbindung an das Fernüberwachungssystem SMARTLINK verfügen.

Die Verfügbarkeit und die einzelnen Parameter berechnen und definieren sich wie folgt:

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Gesamter Betrachtungszeitraum} - \text{Nicht-Verfügbarkeitszeitraum}}{\text{Gesamter Betrachtungszeitraum}}$$

- Verfügbare Zeit ist die Zeit, in der die Maschine einen der folgenden Zustände hat:
Belastet – Entlastet – Gestoppt
- Nicht verfügbare Zeit ist die Zeit, in der die Maschine einen der folgenden Zustände hat:
Ausfall (Shutdown)
- Geplante Wartungen werden nicht als „Nicht-Verfügbarkeitszeitraum“ gewertet
- Die nicht verfügbare Zeit beginnt, sobald die Maschine im Ausfall/Shutdown ist, und endet erst, wenn der Status „Ausfall/Shutdown beendet“ mitgeteilt wird
- Berücksichtigt wird die Zeit, in der die Maschine kommuniziert hat. Zeiten ohne Kommunikation werden vom Gesamt-Betrachtungszeitraum abgezogen
- Als gesamter Betrachtungszeitraum gelten die vergangenen 365 Tage zum Ende des jeweiligen Vertragsjahrs

Die Verfügbarkeit kann jederzeit im SMARTLINK Portal durch den Kunden und Atlas Copco abgelesen werden.

Sofern die Verfügbarkeit unterhalb von 98,00% liegt, erhält der Auftraggeber eine Gutschrift auf den jährlichen Vereinbarungspreis (siehe Absatz „4.0 Vergütung“).

2.4 Fernüberwachungssystem SMARTLINK

Kompressoren / Trockner / Druckluftkomponenten / Upgrade-Kits verfügen je nach Baureihe und Ausstattung über einen Online Daten-Monitoring-Service genannt SMARTLINK (Web-Applikation) in Kombination mit einer SMARTBOX (Hardware) oder dem Elektron Mk5s Swipe & Touch. Die Daten können von Atlas Copco und vertrauenswürdigen Partnern für den Zweck der Erhöhung der Kundenzufriedenheit verwendet werden. Atlas Copco und die vertrauenswürdigen Partner offenbaren die Daten nicht an Dritte, sofern dies nicht gesetzlich erzwungen wird. Atlas Copco führt stetig Maßnahmen zur Bewahrung der Datensicherheit in einem angemessenen wirtschaftlichen Rahmen durch. Der Nutzer kann die Datenübertragung der SMARTBOX oder dem Elektron Mk5s Swipe & Touch jederzeit deaktivieren.

Atlas Copco gewährt dem Nutzer die nicht-exklusive, nicht-übertragbare und rechtlich begrenzte Möglichkeit die entsprechende Hard- und Software ausschließlich in Verbindung mit SMARTLINK zu nutzen. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die Hard- und Software zu kopieren, nachzubauen und oder für andere als die von Atlas Copco vorgesehene Zwecke zu nutzen. Atlas Copco oder seine Lizenznehmer besitzen Titel, Copyright und das Recht am geistigen Eigentum der Software.

Der Nutzer erkennt an, dass die Nutzung von SMARTLINK ausschließlich auf sein eigenes Risiko hin geschieht und Atlas Copco SMARTLINK jederzeit einstellen kann.

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

Die kostenfreie Basisvariante SMARTLINK Service ermöglicht den Zugang zum Onlineportal mit Basisdaten (z. B. Betriebsstunden, Servicestatus, Besuchsberichte, Bedienungsanleitung, Standard Warnungen und Ausfälle) zu den registrierten und verbundenen Maschinen. Berichte können automatisch generiert, heruntergeladen oder monatlich per Mail abonniert werden. Über das Portal können Angebote zu Ersatzteilen und Service angefordert und einmalig eine 3-monatige Testversion der kostenpflichtigen Varianten durch den Nutzer selbst freigeschaltet werden.

Servicevereinbarung (2)(3):

SMARTLINK Benachrichtigung sendet zusätzlich E-Mails und/oder SMS für Warn-/Stör-/ Servicemeldungen und Ausfälle 7/24 an frei konfigurierbare Verteiler / Benachrichtigungsgruppen. Darüber hinaus gibt es nutzungsabhängige Empfehlungen zu den verwendeten Ölsorten einzelner Maschinen und eine prozentuale Berechnung der Verfügbarkeit.

Servicevereinbarung (3):

SMARTLINK Energie erfasst und visualisiert Daten sowie Berichte und Trends zu Energieeffizienz, Einsparungen, Auslastung und erzeugtem Volumen der verbundenen Maschinen mit Fokus Energiemanagement. Automatisch generierte Berichte konform zur ISO 50001 werden bereitgestellt.

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4):

Zur Durchführung der Wartungen und notwendigen Reparaturen gewährt der Auftraggeber Atlas Copco Mitarbeitern freien Zugang zu der/den Maschine(n) und stellt alle hierfür notwendigen Hilfsmittel wie Hebegeräte, Elektrizität, Wasser, etc. zur Verfügung.

Für die Sicherstellung von Redundanz bezüglich der Druckluftversorgung zur Erhaltung der Produktionsfähigkeit während der Durchführung von Servicearbeiten, ist der Auftraggeber im Rahmen seines betrieblichen Risikomanagements verantwortlich. Leihmaschinen zur Gewährleistung der Druckluftversorgung während durchzuführender Servicearbeiten sind nicht Bestandteil einer Servicevereinbarung. (Folge)Schäden durch fehlende Redundanz bei Ausfällen oder erforderlichen Servicearbeiten sind von Atlas Copco nicht zu vertreten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vorgeschriebenen täglichen und wöchentlichen Kontrollen gemäß Bedienungsanleitung regelmäßig durchzuführen. Stellt der Auftraggeber Abweichungen vom

Sollzustand fest, hat er dies dem für ihn zuständigen Kundencenter von Atlas Copco unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber meldet Atlas Copco insbesondere die folgenden Vorgänge bzw. Zustände:

- einen erhöhten Schallpegel oder erhöhte Schwingungen;
- etwaige Undichtigkeiten, insbesondere, wenn diese einen Ausfall der Maschine befürchten lassen;
- einen Ausfall von Messinstrumenten;
- eine Änderung von Umwelt- / Einsatzbedingungen.

Entstehen Atlas Copco für die vorbeugenden Wartungen Mehrkosten daraus, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere seiner Kontrollpflicht und seiner Pflicht zur Meldung von Störungen, nicht nachkommt, sind Atlas Copco diese Mehrkosten vom Auftraggeber zuzüglich zu der / den vereinbarten Nettopauschale(n) gesondert zu erstatten.

Der Auftraggeber hat die Kühlwasserbedingungen gemäß Bedienungsanleitung zu beachten und einzuhalten.

Wird die vereinbarte jährliche Laufzeit überschritten, ist Atlas Copco durch den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen. Atlas Copco ist dazu berechtigt, dem Auftraggeber durch eine höhere Laufzeit eventuell entstandene Mehrkosten nachträglich in Rechnung zu stellen und die Nettopauschale entsprechend der aktuellen Laufzeit (Std. / Jahr) anzupassen.

Servicevereinbarung (5):

Sicherstellung der Konnektivität der mit SMARTLINK verbundenen Maschinen.

4 Vergütung

Servicevereinbarung (3):

Sofern die Verfügbarkeit einer Maschine unterhalb des vorgegebenen Grenzwerts von 98,00% liegt, erfolgt eine Gutschrift an den Kunden in Höhe von 0,5% des jährlichen Vereinbarungspreises pro 0,1% Verfügbarkeitsverlust. Der Gutschriftsbetrag ist auf maximal 10% des jährlichen Vereinbarungspreises begrenzt. Die Gutschrift erfolgt zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres.

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4(5)):

Der Auftraggeber ist zur Zahlung der in der Servicevereinbarung für die einzelnen Maschinen genannten jährlichen Beträge verpflichtet. Die vereinbarte(n) Nettopauschale(n) ist / sind zzgl. Mehrwertsteuer für eine Periode (= 12 Monate) gültig und wird / werden zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses bzw. des Beginns jeder neuen Vereinbarungsperiode fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise berechnet Atlas Copco einen Zuschlag in Höhe von 3%, bei vierteljährlicher Zahlungsweise einen Zuschlag von 4% vom der jährlichen Betrag.

Der Betrag wird jährlich auf Basis des „Preisindex des Statistischen Bundesamtes“ gemäß nachfolgender Preisgleitklausel erhöht:

$$P = P_0 \times f$$

P₀ = Wartungsvereinbarungspreis der vorangegangenen Periode

F = Faktor für die Preisentwicklung der vorangegangenen Periode, errechnet auf Basis des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes

5 Restwertregel (für Maschinen > 10 Jahre)

Servicevereinbarung (3):

Sollten während der Laufzeit Ersatz-/Verschleißteile/ Hauptkomponenten aufgrund des Alters der Maschine (>10 Jahre) nicht mehr lieferbar sein oder die Kosten für eine Serviceleistung den Restwert übersteigen, so tritt die Restwertregel in Kraft d. h. der Restwert kann bei der Neuanschaffung einer Atlas Copco Maschine angerechnet werden. Der Restwert wird seitens Atlas Copco in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer und dem Abnutzungsgrad der Maschine bestimmt.

6 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4)(5):

Der Auftraggeber erkennt an, dass Atlas Copco im Rahmen der Vereinbarung keine Haftung für Schäden oder Störungen übernimmt, die aus einem der folgenden Gründe entstanden sind:

- nicht oder nur unzureichend durchgeführte tägliche und wöchentliche Kontrollen gemäß Bedienungsanleitung;
- Veränderungen der Betriebs- / Umgebungsbedingungen;
- nicht betriebstypische Einflüsse auf die Maschine(n);
- Störungen, welche auf Bedienungsfehlern, einer unsachgemäßen Behandlung der Maschine(n), oder auf technischen Eingriffen durch den Auftraggeber oder Dritte beruhen.

7 Höhere Gewalt

Servicevereinbarung (1)(2)(3)(4)(5):

In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von Atlas Copco nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Natur- oder Elementarereignisse, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Zulieferanten sowie Betriebsunterbrechungen im Betrieb der Parteien aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Eingriffe, Krieg, Embargo, Epidemien sowie allen weiteren Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen, ist Atlas Copco, sofern diese Umstände nicht oder nicht mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand von Atlas Copco abgewendet werden können, von der Erfüllung der Pflichten aus der Servicevereinbarung für die Dauer dieser Umstände oder Ereignisse entbunden.